

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:
48 Fachbereich Bildung

Beteiltigt:

Betreff:
Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des Schulträgers in die erweiterte Schulkonferenz im Falle einer Wahl der Schulleitung an einer städtischen Schule

Beratungsfolge:
26.11.2014 Bezirksvertretung Hagen-Nord

Beschlussfassung:
Bezirksvertretung Hagen-Nord

Beschlussvorschlag:

Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung Hagen-Nord werden für die Dauer der Wahlperiode für den Schulträger in die erweiterte Schulkonferenz im Falle einer Wahl der Schulleitung an einer städtischen Schule entsandt:

- der Bezirksbürgermeister bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung als beratendes Mitglied.

Kurzfassung

Die Schulleitungen der Schulen werden in der jeweiligen Schulkonferenz gewählt. Die Schulkonferenz wird hierfür um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei Vertreterinnen/Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen.

Nach der Neukonstitution der Bezirksvertretung Hagen-Nord nach der Kommunalwahl ist in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des Schulträgers in die erweiterte Schulkonferenz im Falle einer Wahl der Schulleitung an einer städtischen Schule für die Dauer der Wahlperiode neu zu entscheiden.

Begründung

Gemäß § 61 II Schulgesetz NRW wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Schulkonferenz wird hierfür um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei Vertreterinnen/Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Dabei dürfen Vertreterinnen/Vertreter des Schulträgers nicht der jeweiligen Schule angehören.

Die Verwaltung schlägt vor, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung Hagen-Nord für die Dauer der Wahlperiode für den Schulträger in die erweiterte Schulkonferenz im Falle einer Wahl der Schulleitung an einer städtischen Schule zu entsenden:

- den Bezirksbürgermeister bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung als beratendes Mitglied.

Die Entsendung weiterer Vertreterinnen/Vertreter des Schulträgers ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. In den meisten Fällen gibt es in der Praxis ohnehin nur eine Bewerbung, vor allem im Bereich der Grundschulen. Aber auch wenn es mehrere Bewerbungen geben sollte, darf die Bezirksregierung nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster der Schulkonferenz nur die Kandidatin oder den Kandidaten vorschlagen, die/der nach den beamtenrechtlichen Auswahlkriterien Eignung, Befähigung, fachliche Leistung am besten geeignet ist („Bestenauswahl“). Eine richtige Wahl in der Schulkonferenz, so wie es sich der Gesetzgeber offenbar einmal vorgestellt hatte, wird es demnach so gut wie nie geben.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

(Kaufmann, Beigeordnete)

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Gesehen:

Beigeordnete

Amt/Eigenbetrieb:

48 Fachbereich Bildung

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

48 1 _____